



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01/2012

3MO GmbH & Co. KG
Goldbekplatz 1
22303 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 35 70 99 01
Telefax: +49 (0) 40 35 70 99 03

E-Mail: info@3mo.de
Web: www.3mo.de
USt.-ID: DE276461018
Amtsgericht Hamburg
HRA 112563

Komplementärin: 3MO GmbH
Amtsgericht Hamburg
HRB 116467
Geschäftsführer: Julian Molicki,
Daniel Molicki, Manuel Molicki

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3MO GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1. Für sämtliche Leistungen der 3MO GmbH & Co. KG - nachfolgend „3MO“ genannt - gegenüber Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Abweichungen oder Ergänzungen sollen zu Nachweiszwecken schriftlich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, 3MO stimmt diesen schriftlich zu; die Vornahme einer Leistung durch 3MO gilt nicht als Zustimmung.
2. 3MO kann diese AGB jederzeit ändern. Hierüber informiert 3MO den Kunden in Textform (z.B. Brief, Fax, Email). Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist 3MO in der Änderungsmitteilung hin.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 2 Vertragsschluss

Die Präsentation der Dienstleistungen von 3MO stellt kein bindendes Angebot dar. 3MO wird dem Kunden ein individuelles Angebot übermitteln, welches durch den Kunden angenommen werden muss.

§ 3 Leistungen von 3MO

1. Leistungsinhalte

3MO bietet seinen Kunden die Möglichkeit zum Aufbau und der Unterhaltung eines Onlineshops nebst den damit verbundenen Aufgaben an. Der Kunde kann hierbei die für ihn notwendigen Leistungen in den Bereichen Hard- und Software, Konzeptionierung, Marketing und Design individuell zusammenzustellen.

2. Leistungen aus dem Bereich „Softwareprogrammierung / Softwareinstallation“

- 2.1. Angegebene Lieferzeiten beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 2.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Haus von 3MO verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 2.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.4. Nimmt 3MO aufgrund gesonderten Auftrags die Installation von Software vor, werden nach der Installation Betriebsabnahmetests durchgeführt. Hierzu gehören eine Überprüfung und Vollständigkeitskontrolle der Software und Dokumentation, Durchschnittsbeschaffenheit-Performancetests bei Standard- und Anpassungssoftware sowie Tests des störungsfreien Wiederanlaufs der Programme nach einem Abbruch.
- 2.5. Ein Verzicht auf die Tests oder auf einzelne Testphasen durch den Kunden fällt in seinen Risikobereich und berechtigt nicht zu einer An- bzw. Abnahmeverweigerung.
- 2.6. Verzögert der Kunde die Betriebsabnahmetests, kann 3MO dem Kunden eine Frist von 7 Tagen setzen, innerhalb der die Tests durchzuführen sind. Schweigt der Kunde auf diese Aufforderung, so gilt dies als Billigung der Installation der Software.
- 2.7. 3MO ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Kunde, dass 3MO ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 2.8. Um Zugang zur Software zu erhalten, wird jedem Nutzer ein Login-Name und ein Passwort zugeteilt. Mit Hilfe dieser Wort- bzw. Wort-Zahlen-Kombination erhält der Nutzer Zugang zur Software von 3MO soweit seine Nutzungsrechte im dies einräumen.
- 2.9. Zur Sicherung des Zugangs erhält der Auftraggeber ein Client-Zertifikat, was im Firefox-Browser zu installieren ist. Der Auftraggeber hat das Zertifikat auf jedem Rechner zu installieren, der Zugang zur Software erhalten soll.

3. Leistungen aus dem Bereich Marketing & Design

- 3.1. Sofern und soweit 3MO Vorlagen (Bilder, Skizzen, Produktbeschreibungen...etc.) von dem Kunden verwendet, versichert dieser, dass er zur Verwendung aller 3MO übergebenen Vorlagen berechtigt ist und diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte der Kunde entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Kunde 3MO im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 3.2. Der Kunde legt 3MO vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 3.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde 3MO zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.
- 3.4. Führt 3MO die Produktionsüberwachung durch, entscheidet es nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

- 3.5. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 3.6. 3MO haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

4. Leistung aus dem Bereich der Serverbereitstellung

- 4.1. 3MO verfügt über angemietete Serversysteme, welche von Service Providern (nachfolgend „Zulieferer“) in deren Rechenzentren untergebracht und betreut werden.
- 4.2. 3MO gewährleistet eine hohe Datensicherheit durch RAID10-Systeme.
- 4.3. 3MO betreibt die Software in virtuellen Serverumgebungen, von den täglich, wöchentlich und zweiwöchentlich eine vollständige automatische Datensicherung erstellt wird. Die Datensicherung erfolgt im Snapshot-Verfahren und wird auf ein externes Storage-System vom Zulieferer gesichert.
- 4.4. Die Verfügbarkeit der Serversysteme von 3MO wird regelmäßig geprüft. Während der Geschäftszeiten von Montags bis Freitags in den Zeiten von 9:00 bis 18:00 Uhr, erfolgt eine persönliche Prüfung; Problemfälle können in dieser Zeit umgehend an den Zulieferer weitergegeben werden.
- 4.5. Für periodische, geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten an den Systemen von 3MO und dessen Zulieferern, die für den Erhalt und die Sicherheit des laufenden Betriebes bzw. der Durchführung von Updates oder Upgrades notwendig sind, ist ein Wartungsfenster vereinbart. Eventuelle Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit durch solche Arbeiten sind nicht als Ausfallzeiten zu werten und gelten als erbrachte Servicezeit. In der Regel wird eine Systemwartung an Wochenenden zwischen Samstag 12:00 Uhr und Sonntag 20:00 Uhr oder nachts an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 8:00 Uhr am nächsten Morgen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann eine Systemwartung unter Berücksichtigung der geringstmöglichen Beeinträchtigung des laufenden Betriebs auch in allen übrigen Zeiten durchgeführt werden. 3MO informiert den Kunden über geplante Systemwartungen so früh wie möglich, wenn mit einer starken Beeinträchtigung zu rechnen ist.

5. Leistung durch Dritte

- 5.1. 3MO ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung der Vertragsleistung zu beauftragen.
- 5.2. 3MO ist ebenso berechtigt, etwaige zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde ist verpflichtet, nach gesonderter Anfrage 3MO hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von 3MO abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, 3MO im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

§ 4 Vergütung / Zahlungsbedingungen

1. Bei sämtlichen angegebenen Preisen handelt es sich um netto-Beträge, die zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann 3MO eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.
3. Die Vergütung wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig.

§ 5 Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, noch vor Vertragsende die Daten über die angebotenen Schnittstellen auszulesen und sich einen Ausdruck der Daten auf Papier zu erstellen.
2. Dem Kunden ist das Speichern von Daten mit illegalem Inhalt sowie das Vorhalten illegal erworbener Daten auf den Systemen von 3MO nicht gestattet.

§ 6 Lizenzrechte

1. Soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird, verbleibt das Eigentum an allen für den Kunden zu erbringenden Vertragsleistungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen, Berichte, Schaubilder, Diagramme, Dokumente, Fotos, Grafiken, Film- und Audio-Materialien sowie sämtliche Texte, Individualentwicklungen, Programme, Software-Anpassungen und/oder sonstige Arbeitsergebnisse, Software) bei 3MO.
2. 3MO räumt dem Kunden an der jeweils geschuldeten Vertragsleistung ein nicht ausschließliches, für die Dauer des Vertragsgeltendes, widerrufliches und nicht unterlizenzierbares sowie nicht übertragbares Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich für den Betrieb der Versandhandelssoftware oder damit im Zusammenhang stehender Arbeiten beschränkter Nutzung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Speichern, das Laden, die Ausführung und die Verarbeitung von Daten, jedoch - im Falle von Software nicht die Bearbeitung durch Dritte, nicht das Recht zur Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen.

3. 3MO weist darauf hin, dass auch Software von Dritten bei der Vertragsleistung eingesetzt sein kann. Soweit möglich wird 3MO dem Kunden an dieser Software ein Nutzungsrecht nach § 5 einräumen.
4. 3MO ist berechtigt, Vertragsleistungen durch Herstellerhinweise zu kennzeichnen.

§ 7 Gewährleistung

1. 3MO weist daraufhin, dass Software nicht fehlerfrei erstellt werden kann. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten 3MO zur Gewährleistung.
2. Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer, mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.
3. Soweit eine Abnahme von Vertragsleistungen durch den Kunden erfolgt, sind Mängel im Abnahme oder Übergabeprotokoll festzuhalten. Diese Mängel werden nach Mitteilung von dem Kunden innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei durch 3MO behoben.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Überlassung der Vertragsleistung.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit, etwaige Mängel, Fehlmengen oder Beschädigungen zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach der Feststellung vom Kunden schriftlich detailliert unter Angabe von Art und Umfang des Mangels gegenüber 3MO gerügt werden. Versteckte Mängel können innerhalb der Gewährleistung nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung in gleicher Form gerügt werden.
6. Im Hinblick auf den Vertrieb von Software hat 3MO Mängel während der Gewährleistungszeit innerhalb angemessener Fristen entweder durch Lieferung einer verbesserten Version der Vertragsleistung zu beseitigen oder die Vertragsleistung neu herzustellen. Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen.
7. Der Kunde kann nach 2-maligem Fehlschlagen der Mängelbehebung oder, wenn eine 3MO gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er 3MO für die Zeit bis zum Rücktritt eine unter Berücksichtigung der Mängel angemessene Nutzungsgebühr.
8. 3MO ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertragsleistung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch 3MO Änderungen vorgenommen wurden. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen bei Schäden und Störungen, die auf Bedienungsfehler bzw. unsachgemäße Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung und außergewöhnlich lange Benutzung, ungenügende Instandhaltung, Verwendung von nicht vom Hersteller oder 3MO empfohlener Zusatzeinrichtungen, Zubehörteilen, Verbrauchsteilen, auf Datenübertragungseinrichtungen und deren Zuleitungen, sowie auf Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Kurzschluss, Blitzschlag und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und zu beweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse wie Behebung des Mangels nicht erschweren. Hiermit ist jedoch keine Zustimmung seitens 3MO zu einer solchen Änderung verbunden.

§ 8 Höhere Gewalt, Verfügbarkeit der Angebote

1. 3MO ist von der Leistungspflicht befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung und/oder Schlechtleistung auf höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren und von 3MO nicht zu vertretenden Umständen beruht, z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Sturm, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Wassereintritte, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder Stromversorgung, rechtswidrige Aktivitäten Dritter im Internet. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, können beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung den Vertrag kündigen. Schadensersatzansprüche bestehen in solchen Fällen nicht. Über den Eintritt eines der hier genannten Fälle informieren sich die Parteien unverzüglich schriftlich.
2. Die Nutzung des Internets ist aufgrund des öffentlichen Zugangs und der Möglichkeiten der Beeinflussung von Inhalten durch nicht autorisierte Dritte mit Risiken verbunden. Durch die Nutzung des Internets zum Einsatz der zur Verfügung gestellten Versandhandelssoftware, akzeptiert der Kunde diese Risiken. Ansprüche gegen 3MO aus der Verwirklichung eines dieser Risiken sind ausgeschlossen; es sei denn 3MO hat die entsprechenden Umstände zu vertreten.

§ 9 Haftung

3. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache, arglistigem Verschweigen des Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet 3MO nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet 3MO nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Eine Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen in handels- und steuerrechtlicher Hinsicht wird durch 3MO nicht übernommen, soweit beides nicht jeweils ausdrücklich zugesichert wird.
5. 3MO haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist nur dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
6. 3MO tritt nur als Datenvermittler auf. Für die Inhalte von Auktionen, Online-Shops, Adressen etc. wird keine Verantwortung übernommen.
7. Zur Sicherung und Abdeckung eines Haftungsrisikos hat 3MO eine Betriebshaftpflichtversicherung (Auszug: Personenschäden: 3,0 Mio. EUR / Sachschäden: 0,3 Mio. EUR / Vermögensschäden: 0,3 Mio. / EUR) abgeschlossen. Eine Haftung von 3MO ist hinsichtlich Umfang und Höhe – soweit dies gesetzlich möglich ist – in jedem Fall auf die Deckungssumme der Police beschränkt.
8. Soweit die Haftung von 3MO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von 3MO.

§ 10 Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der jeweils anderen Partei per Brief oder Telefax zuzustellen.

§ 11 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen und die Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 3MO. Zur Aufrechnung gegen von 3MO erhobenen Ansprüchen ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von 3MO nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Als Gerichts- und Erfüllungsort wird - soweit gesetzlich möglich - Hamburg vereinbart.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.